

Ortsgemeinde Neroth, VG Gerolstein

Bebauungsplan „Freiflächen-PV- Anlage Auf Kühnscheid“ (Sondergebiet Photovoltaik)

Begründung Teil 1 - Städtebaulicher Teil

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

April 2024



Antragsteller:

Schoenergie Projektentwicklung GmbH

Europa-Allee 60

54343 Föhren

Bearbeiter:

Martin Seibert



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines.....	1
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung.....	1
1.2 Verfahren.....	2
1.3 Gebietsbegrenzung.....	3
2 Planungsgrundlagen.....	4
2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben.....	5
2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP).....	7
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....	9
3.1 Städtebauliche Konzeption.....	9
3.2 Erschließung	9
3.3 Nutzungsverteilung	9
3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	10
3.5 Hinweise.....	16
4 Ver- und Entsorgung.....	18
5 Auswirkungen auf Nutzungen	20
5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	20
5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	20
5.3 Auswirkungen auf Wohnbebauung.....	21
5.4 Auswirkungen auf forstliche Belange.....	21
5.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	21
5.6 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	21
6 Umweltbelange	24
7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	24
8 Flächenbilanz.....	25
9 Quellenverzeichnis.....	26

ANHANG:

Begründung Teil 2 – Umweltbericht

1 Allgemeines

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Schoenergie Projektentwicklung GmbH (Europa Allee 60, 54343 Föhren) beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einer als Weihnachtsbaumkultur genutzten Fläche am nördlichen Rand der Gemarkung Neroth (VG Gerolstein) mit einem Umfang von etwa 6,2 ha. Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen. Die Solarmodule beginnen etwa 0,8 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,50 m über Geländeneiveau. Für die Unterbringung der technischen Infrastruktur (z.B. Trafostation, Zentralwechselrichter) werden Kompaktstationen (mit Bauartzulassung) mit einer maximalen Höhe von 3,50 m aufgestellt. Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland genutzt und / oder beweidet (bspw. mit Schafen) bzw. über eine Mulchmahd gepflegt werden, soweit sich die Flächen unterhalb der Modultische befinden. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Waldflächen und geschlossenen Gehölzbestand vorhanden ist, erfolgt abschnittsweise die Anpflanzung eines Gehölzstreifens.

Da die geplante PV-FFA sich nicht im 200 m-Bereich von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB) befindet, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Neroth die Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark). Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Gerolstein wird im Parellelverfahren geändert.

1.2 Verfahren

In seiner Sitzung vom __.__.____ hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage Auf Kühnscheid“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Einen entsprechenden Grundsatzbeschluss, den Flächennutzungsplan in diesem sachlichen Zusammenhang zu ändern, erfolgte bereits in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom __.__.____.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.____ gebeten. Der Vorentwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In seiner Sitzung vom __.__.____ hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB beraten, den Planentwurf gebilligt und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.3 Gebietsbegrenzung

Das Plangebiet liegt ca. 870 m nördlich bis nordwestlich der Ortslage Neroth und jeweils ca. 2,4 km südlich der Ortsgemeinden Gees und Kirchweiler. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,2 ha, die geplante Sondergebietsfläche ist ca. 5,4 ha groß und wird vollständig als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Von der Planung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Neroth

Flur 8 Flurstück 49/23 sowie 49/24.

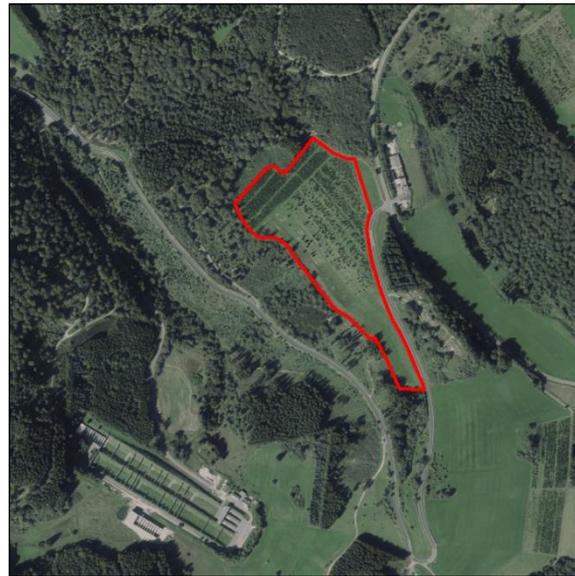
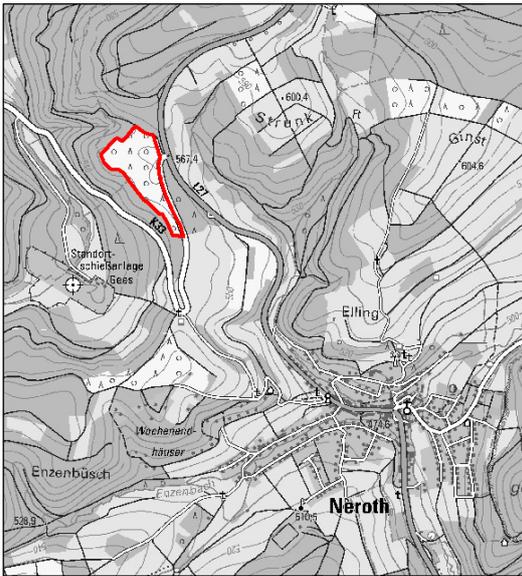


Abbildung 1: Lage und Übersicht des Plangebiets (rot) (Stand Luftbild 06.09.2023; LANIS)

2 Planungsgrundlagen

Zur Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau von PV-FFA ist gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von PV-FFA aus raumordnerischer Sicht (Stand 18.01.2024) von den oberen und unteren Landesplanungsbehörden bei den genannten Vorhaben die durch § 16 Abs. 2 S. 1 ROG gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumverträglichkeitsprüfungen im Regelfall abzusehen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, nämlich, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 S. 2 ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird, soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten (§ 15 Abs. 4 S. 4 ROG).

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Suchraumkulisse der PV-Steuerungskonzeptes der VG Gerolstein, der lediglich geringfügigen Überschreitung der Flächengröße für die Raumbedeutsamkeit (gem. „Leitfaden zur Planung und raumordnerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) ist in der Regel von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha auszugehen) sowie der Prüfung, dass kein Schutzgut gem. UVPG durch das Planvorhaben erheblich betroffen ist (siehe Teil 2 – Umweltbericht), wird hier auf die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung verzichtet.

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen. Dabei ist zu beachten, dass es sich beim ROPneu (Entwurf 2014) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG nicht um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung handelt, da das erforderliche Beteiligungsverfahren i.S.d. § 9 Abs. 2 zum derzeitigen Zeitpunkt nicht stattgefunden hat. Eine Prüfung der entsprechenden raumplanerischen Kriterien des ROPneu (Entwurf 2014) weisen daher einen rein informativen Charakter auf.

Die nachfolgende Prüfung ergab, dass Ziele des ROP85 durch das Planvorhaben nicht betroffen sind.

2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben

Nachfolgend wird geprüft, ob dem Vorhaben regionale raumplanerische Vorgaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	ja, Lage im NTP „Naturpark Vulkaneifel“ (NTP-7000-008)
FFH-/Vogelschutzgebiet	ja, im Norden des Plangebietes kommt es auf einer Fläche von ca. 0,067 ha zu einer Überschneidung mit dem FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“ (FFH-7000-036)
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	ja, kleinflächige Überlagerung mit einem FFH-Gebiet im Norden des Planvorhabens
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein
Landschaftsschutzgebiet	ja, Lage im LSG „Gerolstein und Umgebung“ (LSG-7233-013)
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	ja
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV / LRP 2009	nein

Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	ja
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP85	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein, östlich entlang des Plangebiets verläuft der örtliche Wanderweg (örtliche Rundweg, Verbindungsweg) 1
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein, südlich des Plangebiets in einer Entfernung von etwa 350 m, unmittelbar an der K33 liegt der Aussichtspunkt an der Schießanlage Gees. Eine <u>erhebliche Sichtbeziehung</u> zu der geplanten PV-Anlage besteht aufgrund der Abschirmenden Wirkung der angrenzenden Waldfläche sowie der Topographie <u>nicht</u> .
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein nach ROP85 und nein nach ROPneu (Entwurf 2014)
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu (Entwurf 2014)	ja
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl von über 35	nein
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein

Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein , randlich grenzt ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig und sollen zudem flächenschonend errichtet werden. Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde Gerolstein einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet. Das Plangebiet erfüllt diesbezüglich die von der VG Gerolstein beschlossenen Kriterien zum Filtern von Eignungsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP)

Im **Flächennutzungsplan der VG Gerolstein** ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unmittelbar nördlich, westlich und südlich angrenzend an das Plangebiet sind Waldflächen dargestellt. Nach Osten wird das Plangebiet durch die K 33 sowie die L 27 von weiteren Waldflächen abgegrenzt.

Das Planvorhaben liegt innerhalb des Umgebungsschutz/Reliefschutz-Bereichs: Maare und Vulkane der Eifel (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (siehe Abbildung 3; gelbe Kreise).

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

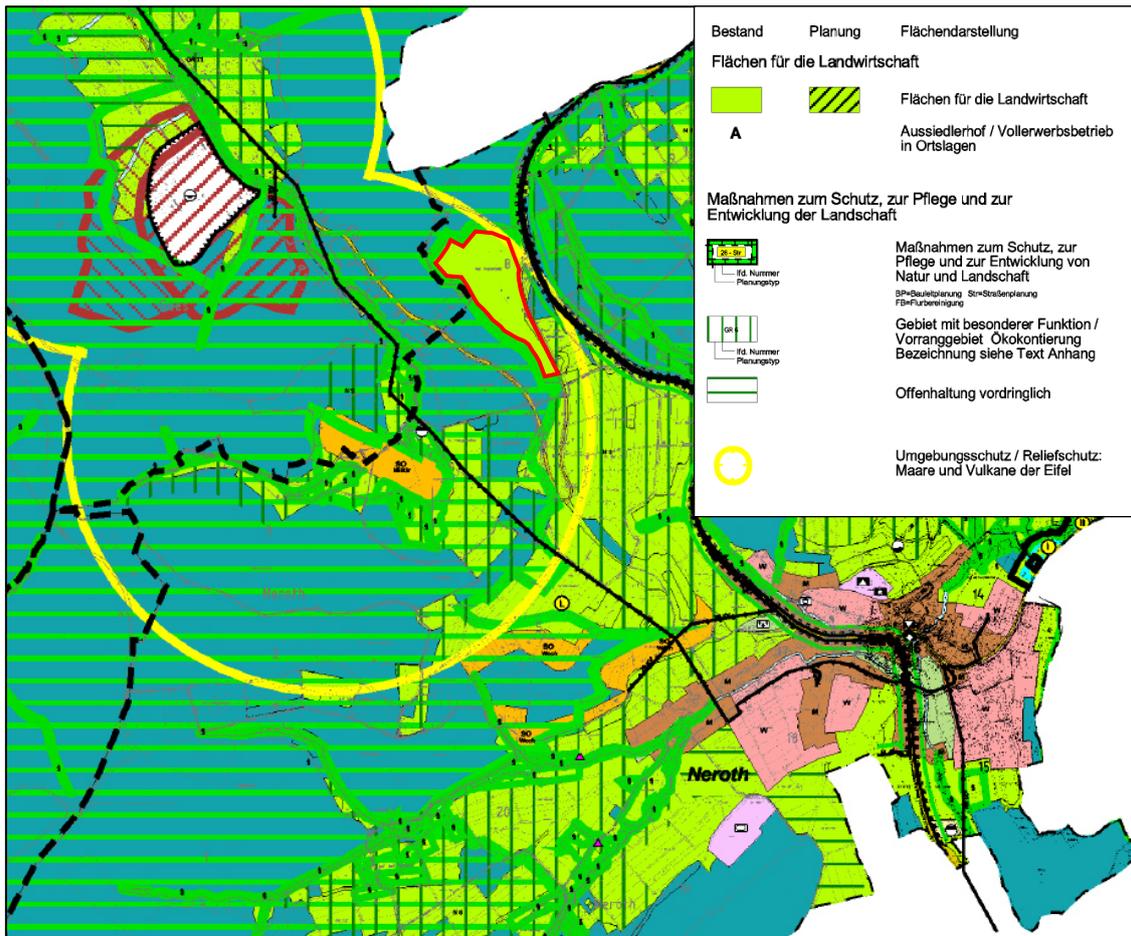


Abbildung 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Gerolstein (2006) mit Lage des Plangebiet (rot)

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen (Kompaktstationen; String- oder Zentralwechselrichter) für die technische Infrastruktur geplant. Die Solarmodule bzw. Modultische werden in Reihen im Gelände angeordnet. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Wald, Bäume und Sträucher vorhanden ist oder Wanderwege vorbeiführen, ist abschnittsweise die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über das bestehende Wirtschaftswegenetz, sowohl über die L 27 als auch die K 33 erfolgen. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung der Anlage erfolgt über Schotterrasen bzw. Graswege zwischen den Modulreihen.

3.3 Nutzungsverteilung

Bei der geplanten Sondergebietsfläche handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 4% sind nur geramnte Aufständungen für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für Nebenanlagen bis zu je 100 m² Fläche zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und ist somit für die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Erdaushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt. Es findet keine Geländemodellierung statt; das natürliche Gelände bleibt erhalten.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Um die Anlage werden bestehende Gehölze als Abschirmung erhalten und dort, wo keine abschirmende Kulisse vorhanden ist, z.T. durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit er nicht nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ggf. ein gesondertes Verfahren.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung und / oder Mahd bzw. in Anlagenbereichen, die mit Modultischen überstellt sind, auch durch Mulch-Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer (Dünge-)Mittel wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dem Bebauungsplan liegt das übliche technische Konzept für erdgebundene Photovoltaikanlagen zu Grunde. Demnach werden die Photovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

- 1.1. *Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird das Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen.*

Entsprechend dem beabsichtigten Planungsziel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Darstellung des Flächennutzungsplanes setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO fest. Andere Nutzungen werden dadurch im Plangebiet ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

- 2.1. *Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Versiegelungsgrad von max. 4 % der Sondergebietsfläche festgesetzt.*
- 2.2. *Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO festgesetzt als:*
 - *Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module),*
 - *Mindesthöhe für Module: mind. 0,80 m (Unterkante der Module)*
 - *Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, Stromspeicher) max. 3,50 m.*

Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Die überbaute Fläche gemessen als Projektion der Modulfläche auf die Horizontale hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30-35 %, kann aber in steileren Südhanglagen auf bis zu 60 % steigen. Aus diesem Grund wurde die GRZ von 0,6 gewählt.

Zur Errichtung der Anlage ist keine Versiegelung für befestigte Flächen, Fundamente o.ä. im herkömmlichen Sinne erforderlich. Die Modultische werden ohne Fundamente mittels Ramppfosten im Untergrund verankert, Nebenanlagen werden auf einer Schottertragschicht, ebenso ohne ein Fundament aufgestellt. Die Pfosten für die Zaunanlage benötigen, wenn erforderlich, nur sehr kleine Betonfundamente. So beträgt die Versiegelung bei konventionellen Anlagen erfahrungsgemäß nicht mehr als 2 %, bei Ost-West-Anlagen etwas mehr. Daher kann die Gesamt-Versiegelung auf maximal 4 % begrenzt werden.

Da die Module und Nebenanlagen in der Regel nicht höher als 3,50 m werden, wird die maximal zulässige Höhe der Module und der Nebenanlagen auf 3,50 m begrenzt.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1. *Die überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche innerhalb der die Solarpanelen, einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Es ist zulässig die Zaunanlage auch außerhalb der Baugrenze zu errichten.*
- 3.2. *Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Hierzu zählen auch Anlagen zur Speicherung von Strom sowie zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.*

Die Baugrenze bestimmt die Fläche, innerhalb der die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Da die Lage der Modultische erst im Rahmen der Detailplanung (Bauantrag)

festgelegt wird und z.T. auch bedingt durch die Schrägaufstellung der Module, kann es stellenweise zu kleinen Abweichungen und Überschreitungen der Baugrenze von einigen Zentimetern kommen. Daher wird ein geringfügiges Vortreten zugelassen.

Für den Betrieb einer PV-FFA sind kleinere technische Einrichtungen erforderlich. Dabei handelt es sich um Wechselrichter, welche direkt an den Modultischen montiert werden und Trafostationen, die in Form von Kompaktstationen auf der Anlagenfläche auf einer Schottertragschicht aufgestellt werden. Die Kompaktstationen haben in der Regel, je nach Typ, eine Grundfläche von ca. 2,60 x 4,00 Metern. Alternativ können zentrale Wechselrichter und Trafostation auch in einer baulichen Anlage vereint werden. Beispielhafte Kompaktstationen aus Metall mit Bauartzulassung haben in der Regel eine Grundfläche von ca. bis zu 2,90 m x 6,40 m und eine Höhe von 2,90 m. Sie werden unter Verwendung von Punkt- oder Streifenfundamenten aufgestellt. Per Festsetzung zulässig sind Nebenanlagen mit einer maximalen Höhe von 3,50 m und einer maximalen Grundfläche von 100 m².

Um auf Angebot und Nachfrage im Stromnetz reagieren zu können, ist zu erwarten, dass die PV-FFA in Zukunft mit einem Stromspeicher nachgerüstet wird. Welcher Art dieser Speicher ist und welche baulichen Auswirkungen sich daraus ergeben, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die PV-Module selbst sind annähernd wartungsfrei.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebietsfläche festgesetzt. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der Versiegelungsgrad von befestigten Zufahrten, Wegen und Stellplätzen darf max. 50 % betragen.

Um die Versiegelung auf maximal 4 % zu begrenzen und den Eingriff in den Boden zu minimieren, sind für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Hierdurch wird eine wasserundurchlässige Vollversiegelung dieser Flächen ausgeschlossen.

4.2. Innerhalb des SO Photovoltaik sind sämtliche nicht befestigte Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen. Die Einsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit durchzuführen. Bei vorhandenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen und intakt ist, auf eine Neueinsaat verzichtet werden.

Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung oder durch Mahd erfolgen. Eine Beweidung ist im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November mit einem Viehbesatz von max. 1,0 Raufutterfressenden Großvieheinheit je Hektar (RGV / ha) durchzuführen. Bei einer ganzjährigen Beweidung darf der Viehbesatz von 0,6 RGV / ha im Durchschnitt des Zeitraumes vom 15. November bis 31. Mai nicht überschritten werden. Eine Mahd der Fläche ist als zweischürige Mahd mit Entnahme des Mahdguts in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen. Unter den Modulen ist das Mulchen der Fläche (mit Zerkleinern des Mahdguts) zulässig. Die Mahd- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

Um den allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Anforderungen an die Errichtung von PV-FFA zu entsprechen, soll die gesamte Anlagenfläche (Sondergebiet) als Extensivgrünland entwickelt und bewirtschaftet werden.

- 4.3. Zwischen den Modultischen ist ein Mindestabstand in der Horizontalprojektion von 3,0 Meter zu belassen. Der Abstand wird gemessen von der Unterkante der ersten Modulreihe eines Modultisches zur Oberkante der letzten Modulreihe des nächsten Modultisches.*

Die Festsetzungen dienen der allgemeinen Umsetzung naturschutzfachlicher Anforderungen an die Errichtung von Freiflächenanlagen und ermöglichen eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der Anlage mit landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Geräten.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 4.4. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist flächig auf einer Mindestbreite von 5,00 m eine dreireihige Hecke mit einheimischen Straucharten auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1,5 qm. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen. Zusätzlich sind in unregelmäßigen Abständen Dornensträucher bspw. Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) anzupflanzen. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Solitärstrauch: 3 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 200-250 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus spec.*).*

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stock-setzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind

lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Bereiche der Zufahrten in das Sondergebiet sind auf einer Breite von jeweils max. 6 m von der Pflanzpflicht ausgenommen.

Die Festsetzung dient der Einbindung der PV-FFA in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets und der Schaffung von Bruthabitaten für gehölbewohnende Vogelarten.

4.5. Die Maßnahmenfläche M1 ist zum Erhalt des angrenzenden Brutreviers des Neuntöters als Nahrungshabitat zu entwickeln. Dazu ist auf einer Breite von 15 m auf einer Länge von 380 m ein Abstandsreifen zwischen den Modulreihen und der angrenzenden Waldfläche zu entwickeln. Die Fläche ist bis zum 01.04 mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 30%) oder durch Heudrusch von den angrenzenden mageren Wiesen einzusäen. Die Fläche ist jährlich über eine Mahd zu pflegen. Das Mulchen der Fläche ist verboten. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist auf der Fläche ausgeschlossen.

*4.6. Zur Entwicklung und Optimierung von Bluthänfling Nisthabitaten ist auf der Maßnahmenfläche M2 entlang der östlichen Grenze der PV-Zäunung eine dreireihige Dornenstrauch-Hecke/-Reihe flächig auf einer Mindestbreite von 5 m mit einheimischen Straucharten auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1 m². Es sind mindestens drei verschiedene Staucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Solitärstrauch: 3 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 200-250 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*). Die Hecke muss zu Baubeginn eine Höhe von 1,5 m aufweisen. Zudem ist zur weiteren temporären Unterstützung ergänzend zu der Heckenneupflanzung ca. 2 bis 3 Reisighaufen je Brutpaar anzulegen. Die Fertigstellung der Reisighaufen hat vor Beginn der Bautätigkeiten zu erfolgen.*

Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Aufstock-setzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbinden.

4.7. Bauarbeiten während der Brutzeit des Baumpieper, Feldlerche, Klappergrasmücke, Neuntöter, Star und Wachtel sind vom 01. April bis zum 31. August nicht zulässig. Abweichend kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung

festgelegt werden. Dazu sind die artspezifischen Störzonen der o.g. Arten auf mögliche Brutvorkommen zu kontrollieren.

Die Festsetzungen dienen dem Schutz der lokalen Avifauna, vor allem in Form des Neuntötters und des Bluthänflings.

4.8. Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietsfläche zu versickern. Dazu sind die Solarmodule lückenhaft auf den Modultischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindestens 1,5 cm zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes sind auch während der Bauphase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.

Die Festsetzungen dienen der Starkregenvorsorge. Die Solarmodule sind lückenhaft auf den Modultischen zu montieren, damit das Niederschlagswasser zwischen den Modulen abtropfen kann.

4.9. Innerhalb des Sondergebietes oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise zulässig. Die jeweilige Nutzung und Pflege der Fläche dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet soll i.S. einer Mehrfachnutzung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Hochwasser- und Starkregenvorsorge genutzt werden. Dazu sollen Mulden für den Kleinstrückhalt per Festsetzung zugelassen werden, eine Umsetzung jedoch nicht verpflichtend sein, da eine Umsetzung aufgrund der natürlichen Geländesituation nicht immer möglich ist. Die Mulden sind i.S. einer Kleinstrückhaltung als flache Mulden in einfacher Erdbauweise zu gestalten. Der Einstau darf max. 40 cm betragen und die Mulden sind so flach auszubilden, dass die Bewirtschaftung der Fläche und der Bau der Anlage weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Für den Bau der Mulden ist keine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich. Im Rahmen des Bauantrages sind Lagepläne, Geländeschnitte und eine Beschreibung beizulegen. Für die Maßnahme kann eine Förderung von bis zu 70% bei der SGD Nord beantragt werden. Der Förderantrag ist vor Vergabe des Auftrages einzureichen.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

5.1. Für die umliegende Wohnbebauungen (schutzwürdige Räume nach LAI), sowie den öffentlichen Straßenverkehr sind schädliche Immissionen bedingt durch die

Blendwirkung der Photovoltaikmodule durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Im Zuge des Bauantrags, ist die Blendfreiheit bzw. der Ausschluss von schädlichen, anlagenspezifischen Blendwirkungen, durch die Vorlage eines geeigneten Gutachtens nachzuweisen.

Durch ein geeignetes Blendgutachten ist nachzuweisen, dass von den Photovoltaikmodulen keine anlagenspezifischen Blendwirkungen auf die angrenzenden klassifizierten Straßen ausgehen.

6. Bauordnungsrechtliche u. gestalterische Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB

6.1. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche. Die Zaununterkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von mind. 15 cm einzuhalten oder in Bodennähe eine Maschenweite von 10x15 cm bis 15x15 cm zu verwenden. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. Die Zauanlage ist auf der Innenseite des Pflanzstreifens zu errichten.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt. Der Anlagenstandort soll für Kleintiere zugänglich bleiben, daher ist die Zauanlage entsprechend auszugestalten.

3.5 Hinweise

- 1. Seitens des Anlagenbetreibers ist spätestens zur Baugenehmigung eine Haftungsfreistellung gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern abzugeben.*
- 2. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.*
- 3. Die Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen stellt innerhalb des Plangebietes kleinräumig eine Abflusskonzentrationszone dar. Es wird empfohlen technische Infrastruktur wie z.B. Trafostationen oder Zentralwechselrichter nicht im Bereich der Abflusskonzentrationszone zu errichten.*
- 4. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.*
- 5. Es gilt die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16-19 DSchG).*

6. *Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einzuhalten.*
7. *Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.*
8. *Bei Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen für Wasserstoff sind die Vorgaben der Störfallverordnung entsprechend zu berücksichtigen.*
9. *Vor Baubeginn muss dem Landesbetrieb Mobilität nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht.*
10. *Die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes und die Feuerwehnormungen sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Detailplanung zum Bauantrag wird eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der zuständigen Kreisverwaltung empfohlen. Es wird auf die Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP verwiesen.*

4 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst nach Abbildung 3 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen breite Lücken von mind. 1,5 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt, wo es dezentral versickern kann. Das Plangebiet soll i.S. einer Mehrfachnutzung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Hochwasser- und Starkregenvorsorge genutzt werden. Dazu sollen Mulden für den Kleinstrückhalt per Festsetzung zugelassen werden, eine Umsetzung jedoch nicht verpflichtend sein, da eine Umsetzung aufgrund der natürlichen Geländesituation nicht immer möglich ist (siehe Festsetzung 4.10 und entsprechende Begründung).

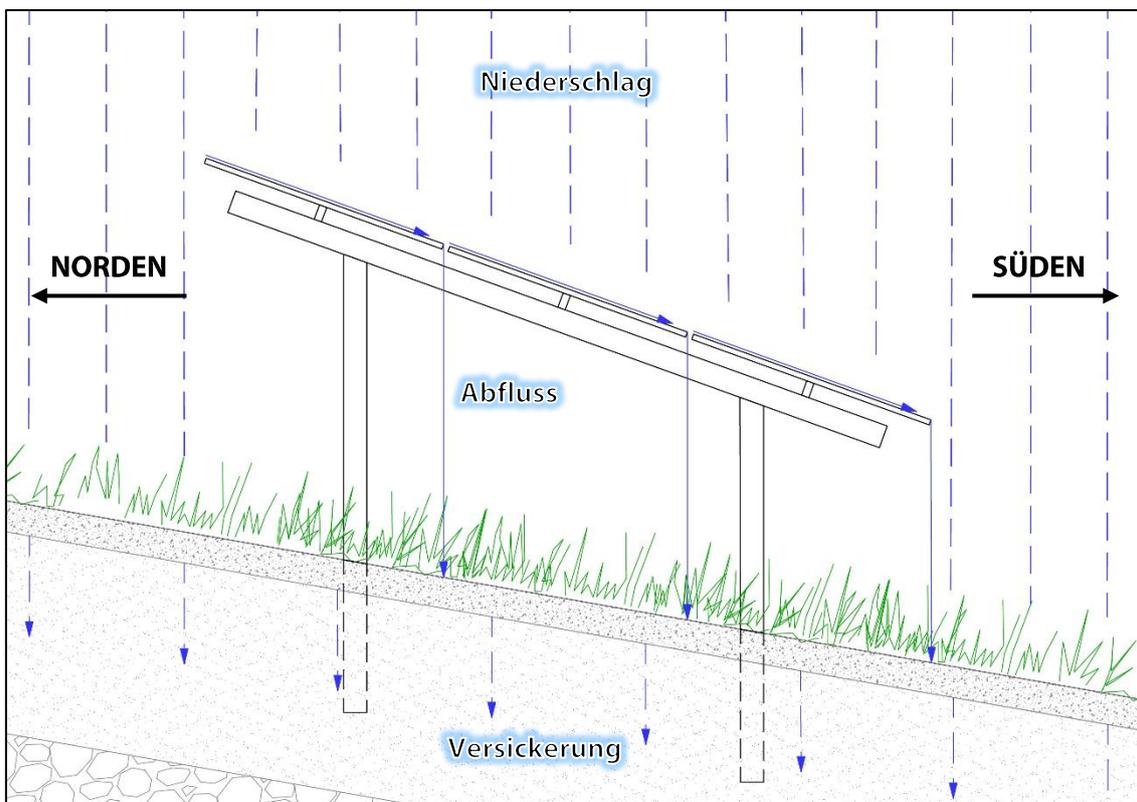


Abbildung 3: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch)

Bezüglich der Grundwasserneubildung ist eine Zunahme zu erwarten, da durch die Modultische ein Teil der Fläche verschattet und damit die Verdunstung reduziert wird. Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4 % der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu mind. 96 % unversiegelten Gelände versickern kann.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Der Bau der Anlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt. Es ergibt sich somit keine Erfordernis für Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsanlagen) oder Maßnahmen gegen fluviale Erosion.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

5 Auswirkungen auf Nutzungen

5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme / Agrarstruktur

Durch den Solarpark werden ca. 6,2 ha einer derzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzten Fläche in einen Solarpark überführt. Auf der Fläche findet seit mehr als 10 Jahren keine landwirtschaftliche Nutzung, in Form von Acker- und Grünland, statt. Aufgrund der derzeitigen Nutzung liegt keine Bewertung hinsichtlich der Acker- bzw. Bodenzahl nach LGB und ALKIS vor. Es ist davon auszugehen, dass mit Aufgabe der Baumschule die Fläche nicht unmittelbar wieder im landwirtschaftlichen Sinne bearbeitet werden kann, sondern erst mittel- bis langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Darüberhinaus führt eine Überplanung nicht zu einem Flächenentzug landwirtschaftlicher Betriebe. Ein negativer Eingriff in die Agrarstruktur ist somit auszuschließen.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die Erschließung des Solarparks erfolgt ausschließlich über bestehende Wirtschaftswege. Alle bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten. Es erfolgt somit keine Zerschneidung des bestehenden Wegenetzes. Lediglich in der Bauphase ist eine verstärkte Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege erforderlich. Während des Betriebs der Solaranlage beschränkt sich die Nutzung des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen überwiegend über eine Fernanbindung der PV-Freiflächenanlage. Eine Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes durch die Nutzung der Flächen als Solarpark und die Nutzung der Wirtschaftswege ist daher nicht zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Das Plangebiet wird im Westen, Süden sowie im Osten von der K 33 eingerahmt. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft die K 33 auf einer Länge von ca. 350 m parallel zum Plangebiet und mündet dort in einem Abstand von 50 m in die L 27, die ebenfalls annähernd parallel zum Plangebiet verläuft (Abstand ca. 50 bis 150 m). Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Blendgutachten ist zum nächsten Verfahrensschritt durchzuführen.

5.3 Auswirkungen auf Wohnbebauung

Aufgrund der Topographie (Hügellage des Planvorhabens) sowie den angrenzenden Waldflächen besteht zu den benachbarten Ortslagen und Wohngebieten keine Sichtbeziehung. Eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung ist daher nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf forstliche Belange

In verschiedenen Abschnitten grenzen außerhalb des Geltungsbereiches Waldflächen an, die im ROPneu (Entwurf 2014) als Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt sind. Die derzeitige Umzäunung der Baumschulfläche grenzt im Westen unmittelbar an die Waldfläche an. In diesem Bereich rügt die geplante Zaunanlage aufgrund der hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Neuntöter um mindestens 15 m weiter von der Waldfläche weg. Nach Norden wird durch das zwischen SO-Gebiet und Waldfläche liegende Flurstück überwiegend ein Mindestabstand von 30 m eingehalten. In dem Bereich an dem das SO-Gebiet an die Waldfläche grenzt ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

Die tatsächliche Lage baulicher Anlagen sowie der Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen werden abschließend in der nachgelagerten Genehmigungsplanung definiert.

Von den Beteiligten (Anlagenbetreiber und Waldbesitzer) werden in der nachgelagerten Genehmigungsplanung Abstandsregelungen in Form von zivilrechtlichen Vereinbarungen (Haftungsfreistellungen) getroffen, um planungsbedingte Nachteile bzw. Mehrbelastungen für die Waldbesitzer auszuschließen.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach nicht zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Lt. dem Flächennutzungsplan Gerolstein (2006) der DTK5 RLP sowie der Luftbild Auswertung sind auf, über bzw. um das Plangebiet keine ober- bzw. unterirdische Versorgungsleitungen dargestellt bzw. erkennbar.

5.6 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Zum aktuellen Stand sind auf dem Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Südlich in einer Entfernung von etwa 350 m der geplanten PV-FFA, unmittelbar an der K 33 gelegen, befindet sich ein Aussichtspunkt „Aussichtspunkt an der Schießanlage Gees“ und ein Wegekreuz „Kreuz am Aussichtspunkt Schießanlage“. Die Sitzbank am Aussichtspunkt hat eine Ausrichtung

nach Südosten und damit nicht in Richtung des Planvorhabens. Eine Sichtbeziehung zwischen dem Aussichtspunkt und dem Planvorhaben ist aufgrund der abschirmenden Wirkung der Waldfläche nicht gegeben (siehe Abbildung 4). Vom weiter westlich gelegenen "Kreuz am Aussichtspunkt Schießanlage" ist eine kleinflächige Einsehbarkeit des Planvorhabens gegeben (siehe Abbildung 5; roter Kreis).



Abbildung 4: Blick Richtung geplanter PV-FFA vom „Aussichtspunkt an der Schießanlage Gees“ an der K 33
(Foto: BGHplan 2024)



Abbildung 5: Blick Richtung der geplanten PV-FFA vom "Kreuz am Aussichtspunkt Schießanlage" (Foto: BGHplan 2024)

6 Umweltbelange

Es sind die sich aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Einbindung in die Landschaft in Bezug auf Einsehbarkeit, äußere Abschirmung durch Bepflanzung, beschränkte Höhe der Anlagen und Nebenanlagen
- Natürliche und breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
- Ausgleich für die Bodenversiegelung. Dieser erfolgt innerhalb des Bebauungsplangebietes durch die flächige Nutzung des Unterwuchses als Extensivgrünland und die Pflanzung einer Strauchhecke an der Außenseite der Zaunanlage (in Teilabschnitten)
- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der Brutreviere geschützter Vogelarten (Neuntöter und Bluthänfling)
- Zugang für Kleintiere durch einen ausreichend großen Abstand von Bodenoberfläche und Zaununterkante.

Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde Neroth keine Kosten. Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungs- und Verfahrenskosten.

8 Flächenbilanz

	Σ ha ca.	% ca.
Geltungsbereich	6,2	100,0
Sondergebiet	5,4	85,72
(netto Baufläche / Baugrenze)	4,6	74
Fläche für Naturschutzmaßnahmen		
Maßnahmenfläche M 1	0,77	12,50
Maßnahmenfläche M 2	0,05	0,81

9 Quellenverzeichnis

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2022>)
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm (2004)

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung

vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

**Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Gemeinde Neroth „XXX“
(Sondergebiet Photovoltaik)**

Neroth, den _____

Ortsbürgermeister